

Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V
über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung

zwischen dem

Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.) Berlin;

und

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,
Roßleben-Wiehe,

Deutscher Verband für
Podologie (ZFD) e. V.,
Kassel;

Bundesverband für
Podologie e. V.,
Kahla

vom 16.06.2025

Artikel 1 – Änderungen des Vertragstextes

1. Das Rubrum auf der Titelseite des Vertrages wird wie folgt gefasst:
„über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 19.06.2023, 20.10.2023, 17.06.2024 und vom 16.06.2025“
2. In § 1 Abs. 2 wird lit a) wie folgend gefasst:
 - a) „Leistungsbeschreibungen (Anlage 1a, Anlage 1b und Anlage 1c)“
3. § 3 Abs. 14 wird wie folgend gefasst:
„(14) Unabhängig von vertraglichen Regelungen sind nationale und europäische gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen z. B. zur Hygiene oder zu Medizinprodukten zu beachten.“
4. In § 3a wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Für Nagelspangenbehandlungen, die bis zum 30.09.2025 verordnet wurden, gelten § 3b sowie Anlage 1c nicht.“
5. Nach § 3a wird folgende § 3b eingefügt:
„§ 3b Grundsätze der Leistungserbringung bei der Nagelspangenbehandlung
Für Nagelspangenbehandlungen, die ab dem 01.10.2025 verordnet wurden, gelten § 3a sowie Anlage 1b nicht. Die Nagelspangenbehandlung eines Zehennagels (Lokalisation) stellt einen eigenen Verordnungsfall dar. Eine Verordnung bezieht sich jeweils auf die Behandlung eines Zehennagels. Die Lokalisation ist auf der Rückseite jeder Verordnung einmalig unter Maßnahmen im Feld „Begründung“ durch den Leistungserbringenden unter Verwendung des Kürzels „U“ für Unguis, der Ziffern 1 bis 5 und der Seite anzugeben (z. B. U1 links, U2 rechts). Für die Nagelspangenbehandlung gelten darüber hinaus folgende Grundsätze:
 - a) Die Leistung nach Anlage 1c Teil 2 Ziffer I.1 (Erstbefundung) kann einmalig zu Beginn einer Nagelspangenbehandlungsserie erfolgen. Eine Behandlungsserie bezieht sich stets auf einen zu behandelnden Nagel und kann mehrere Verordnungen umfassen.
 - b) Die Leistungen nach Anlage 1c Teil 2 Ziffer I.1 (Erstbefundung) sowie Leistungen nach:
 - Ziffer II.1 (Vorbereitung des Nagels für eine einteilige unilaterale oder bilaterale Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser), II.2 (Fertigung) sowie II.3 (Aufsetzen und Aktivieren einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser),
 - Ziffer III.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange) oder
 - Ziffer IV.1 (Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange)können an einem Tag erbracht werden.
 - c) Die folgenden Leistungen gelten nicht als Behandlungseinheit im Sinne der Heilmittel-Richtlinie:

- I.2 Modellwechsel
- I.3 indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz und Passgenauigkeit
- II.2 Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelspange z. B. nach Ross-Fraser
- V.1 Aufschlag für besonderen Aufwand

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgend gefasst:

Die abgegebene Leistung sowie ein durchgeführter Hausbesuch sind von der Leistungserbringerin bzw. vom Leistungserbringer am Tag der jeweiligen Leistungsabgabe auf der Rückseite der Verordnung verständlich, d.h. im Wortlaut oder in Form des vereinbarten Kürzels nach Anlage 1a , Anlage 1b oder Anlage 1c und unter Angabe des Datums und der Initialen des abgebenden Leistungserbringenden darzustellen und unmittelbar nach Erbringung der Leistung von der oder dem Versicherten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. Bestätigungen im Voraus oder Globalunterschriften sowie die Verwendung von Korrekturmitteln sind unzulässig.

7. § 7 Abs. 2a wird wie folgend gefasst:

Die Therapie kann auch bereits nach der Erstbefundung nach Anlage 1b Teil 1 Ziffer 4.I.1 bzw. nach Anlage 1c Teil 1 Ziffer 5.I.1 beendet werden, z. B. wenn sich im Rahmen der Erstbefundung ergibt, dass sich der Zehennagel nicht für eine Nagelspangenbehandlung eignet. Der Leistungserbringende hat dies auf der Verordnungsrückseite im Feld „Begründung“ zu dokumentieren.“

Artikel 2 – Ergänzung einer neuen Anlage 1c

Dem Vertrag wird die Anlage 1 (Anlage 1c Leistungsbeschreibung (Nagelspangenbehandlung) zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 19.06.2023, 20.10.2023, vom 17.06.2024 und vom 16.06.2025) als neue Anlage 1c angefügt.

Artikel 3 – Ergänzung einer neuen Anlage 2

Dem Vertrag wird die Anlage 2 (Anlage 2 Vergütung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 19.06.2023, 20.10.2023, vom 17.06.2024 und vom 16.06.2025) als neue Anlage 2 angefügt.

Artikel 4 – Änderung von Anlage 3

In Ziffer 5. lit. o2) wird im Feld Erläuterung nach dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:

„Die Angaben des Arztes/der Ärztin zur Lokalisation müssen vom Therapeuten nicht beachtet werden.“

Artikel 5 – Inkrafttreten

1. Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
2. Vertrag und Änderungsvereinbarungen bilden eine Einheit und können nur gemeinsam gekündigt werden.

Berlin, den 16.06.2025

GKV-Spitzenverband

Roßleben-Wiehe, den 16.06.2025

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.

Kassel, den 16.06.2025

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.

Kahla, den 16.06.2025

Bundesverband für Podologie e. V.